

Ordnung zur Regelung der Praxisphase im Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer

¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit hat am 12.06.2012 entsprechend § 19 Abs. 2 NHG folgende Ordnung beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 10.07. 2013.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Ziele

- (1) ¹Ziel der Praxisphase ist es, praktische Anwendungen kennen zu lernen und eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.
- (2) ¹Auf Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sollen die Studierenden in der Praxisphase unter Anleitung konkrete Aufgabenstellungen bearbeiten und in diesem Rahmen an Lösungen für soziale und betriebliche Anforderungen mitwirken.
- (3) ¹Die Praxisphase soll dazu genutzt werden, wissenschaftliche Methoden in der Praxis anzuwenden. ²Weiterhin sollen neben sozialwirtschaftlichen Fragestellungen auch die zeitgemäßen Anforderungen der Arbeitswelt vermittelt werden.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

- (1) ¹Die Praxisphase ist als Studienleistung für die Bachelorprüfung Bestandteil des Studiums und hat einen Umfang von 18 Kreditpunkten. ²Sie gliedert sich in einen praktischen Teil, begleitende Lehrveranstaltungen und die Ableistung von so genannten „Social Credit Points“. ³Der praktische Teil wird in der Regel in dafür geeigneten Unternehmen der Sozial- oder Privatwirtschaft, des Non-Profit-Bereichs oder in öffentlichen Einrichtungen (Praxisstellen) außerhalb der Hochschule durchgeführt. ⁴Er wird von einem/einer Hochschullehrenden und einem Betreuer/einer Betreuerin in der Praxisstelle betreut. ⁵Der Betreuer bzw. die Betreuerin der Praxisstelle soll mindestens über einen Bachelorabschluss verfügen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können. ⁶Die begleitenden Lehrveranstaltungen führt die Hochschule durch. ⁷Sie finden in geblockter Form statt.
- (2) ¹Der praktische Teil der Praxisphase wird im sechsten Fachsemester durchgeführt. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des/der Praxisbeauftragten.
- (3) ¹Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) ¹Die Dauer der Praxisphase beträgt zwölf Wochen oder 460 Stunden (netto ohne Urlaub) zusammenhängenden Aufenthalt in der Praxisstelle. ²Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. ³Die Prüfungskommission trifft auf Antrag der/des Studierenden oder des/ der betreuenden Hochschullehrers/Hochschullehrerin gesonderte Regelungen für die Einbindung der Praxisphase in Praxisprojekte der Hochschule. ⁴In besonderen familiären Situationen (z.B. Alleinerziehende) sind auf Antrag nach Genehmigung durch den/die Praxisbeauftragte/n Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung möglich.
- (5) ¹Die Durchführung der Praxisphase in der Praxisstelle unterliegt der dort geltenden Betriebsordnung.

§ 4 Praxisbeauftragte/r

¹Für die Organisation der Praxisphase und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich ein/e Praxisbeauftragte/r benannt.

§ 5 Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphase

¹Im Zusammenwirken von Praxisstelle, der oder dem Studierenden und der betreuenden Hochschul-lehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer werden individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. ²Diese

legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der/des Studierenden in der Regel den Einsatzbereich, den Zeitplan sowie die Aufgabenstellungen fest.

§ 6 Zulassung

¹Zur Praxisphase wird zugelassen, wem von den regelmäßig bis zum Ende des fünften Semesters zu erbringenden Leistungen nicht mehr als zehn Kreditpunkte fehlen und wer an den vorbereitenden Veranstaltungen zur Praxisphase teilgenommen hat (§ 6 Teil B BPO). ²Die Zulassung ist bei dem/der Praxisbeauftragten zu beantragen. ³Die/der Praxisbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen auch zulassen, wenn noch nicht alle Prüfungen bestanden sind. ⁴Falls notwendige Leistungen zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht erbracht oder nachgewiesen werden konnten, erfolgt eine vorläufige Zulassung.

§ 7 Anerkennung

- (1) ¹Die Praxisphase wird insgesamt mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ²Die Entscheidung hierüber fällt der/die jeweilig betreuende Hochschullehrer/Hochschullehrerin.
- (2) ¹Die Bewertung erfolgt auf Grundlage
 1. einer von der Praxisstelle auszustellenden Bescheinigung über die Beschäftigungsdauer und Fehltage,
 2. des Abschlussreferats.
- (3) ¹Die Präsentation wird vor einer Gruppe Studierender, welche die Praxisphase in Kürze antreten wird, im Sinne einer Vorbereitung gehalten.
- (4) ¹Die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertete Praxisphase wird der Studentin/dem Studenten durch den betreuenden Hochschullehrenden testiert.

§ 8 Vertrag über die Praxisphase

- (1) ¹Vor Beginn der Praxisphase schließen die Studierenden und die Praxisstelle einen Vertrag. ²In der Regel findet der Mustervertrag der Hochschule Emden/Leer (Anlage 1) Anwendung; besteht eine Praxisstelle auf den Abschluss ihres eigenen Vertrages, so zeichnet die Hochschule mit.
- (2) ¹Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 1. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 2. die Verpflichtungen des Studenten/der Studentin,
 3. die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung,
 4. die Gewährung von Urlaub,
 5. die Fragen der Versicherung des Studenten/der Studentin sowie
 6. die Freistellung für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule während der Praxisphase.

§ 9 Kündigung aus wichtigem Grund

¹Die Vertragskündigung durch die Studentin/den Studenten ist nur in Abstimmung mit dem/der für die fachliche Betreuung zuständigen Hochschullehrer/Hochschullehrerin zulässig.

§ 10 Pflichten der Studierenden

- (1) ¹Die Studierenden sind verpflichtet,
 1. sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praxisplatz zu bemühen,
 2. die im Rahmen der Praxisphase erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
 3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zu Arbeitszeit, Unfallverhütung, Schweigepflicht und Datenschutz, zu beachten,
 4. der Praxisstelle die im Rahmen der Praxisphase gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen.
- (2) ¹Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland absolvieren, müssen sich selber gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
Hochschule Emden / Leer • Constantiaplatz 4 • 26723 Emden

Vertrag über eine Praxisphase

zwischen

(Unternehmen)

(Anschrift, Telefon)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet, und

(Name, Vorname, Matrikelnummer)

geboren am: _____ in _____

wohnhaft in: _____

der Studentin/dem Student an der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden, im Studiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit, im Weiteren als Studentin/Student bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages ist die Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudien-
gang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
der Hochschule Emden/Leer.

§2

Dauer des Vertragsverhältnisses

(1) Die Studentin/der Student leistet in der Zeit

vom _____ bis zum _____ in der Praxisstelle eine Praxisphase ab.

- (2) Es wird sichergestellt, dass die betriebliche Tätigkeit mindestens 460 Stunden betragen wird.
- (3) Der Urlaub richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 3

Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studentin/den Studenten in der Zeit der Praxisphase zu betreuen und ihr/ihm die Gelegenheit zu geben, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.
- (2) Sie händigt der Studentin/dem Studenten zum Abschluss der Praxisphase eine Bescheinigung über die Beschäftigungsdauer und Fehltage aus.
- (3) Die Praxisstelle benennt _____ als Beauftragte oder Beauftragten für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Die Betreuungsperson steht der Hochschule als Gesprächspartner/in für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren, zur Verfügung.
- (4) Sie ermöglicht der Hochschule, vertreten durch die/den Hochschullehrende/n, die Studentin/den Studenten am Praxisplatz zu betreuen.
- (5) Die Praxisstelle bezieht die Studentin/den Studenten zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein: Ja Nein
Falls nein, wird die Studentin/der Student ausdrücklich darauf hingewiesen und ihr/ihm der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen.

§ 4

Pflichten der Studentin/des Studenten

- (1) Die Studentin/der Student verpflichtet sich, sich dem Zweck der Praxisphase entsprechend zu verhalten, den Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten und die regelmäßige Arbeitszeit, die sich nach der betrieblichen Arbeitszeit richtet, einzuhalten.
- (2) Die Studentin/der Student wird bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

§ 5

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Eine Vergütung zwischen der Praxisstelle und der Studentin/dem Studenten wird ohne Beteiligung der Hochschule Emden/Leer frei vereinbart.

Die Praxisstelle zahlt der Studentin/dem Studenten monatlich eine Bruttovergütung von

€ _____

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Die Studentin/der Student ist während der Ableistung der Praxisphase bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den (die) zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der Praxisstelle versichert.
- (2) Für immatrikulierte Studierende, die eine in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Praxisphase absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet.

§ 7

Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praxiszieles mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform sowie der Abstimmung mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in.

§ 8

Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde und die Hochschule Emden/Leer ihm zugestimmt hat.

§ 9

Weitere Vereinbarungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus enthält dieser Vertrag _____ weitere Anlagen.

Für die Praxisstelle:

Die Studentin/der Student:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Hochschule stimmt hiermit dem vorstehenden Vertrag zu. Die Studentin/der Student wird während der Praxisphase durch

_____ betreut.

Emden, den _____
(Unterschrift der betreuenden Hochschullehrerin/
des betreuenden Hochschullehrers)